

STADT WALDENBUCH
Landkreis Böblingen

Satzung
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
am Sonntag, 17. April, 26. Juni und 11. September 2011

Aufgrund des § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 25.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zeit des Offenhaltens

In der Innenstadt von Waldenbuch dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Erlebnis-Einkaufstags am 17. April 2011, des Mittsommers am 26. Juni 2011 und des Marktplatzfestes am 11. September 2011 von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieses Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldenbuch, den 26.01.2011

Lutz
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.